



Auszüge aus der CoronaVO Schule (Stand 27.08.2021)

§ 1 - Allgemeines

- Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Vor und nach dem Unterricht und in den Pausen sollen die Klassen voneinander getrennt sein.
- Alle Räume sind mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO2-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften.

§ 2 - Mund-Nasen-Schutz

- In den Schulen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahmen: Bei der Nahrungsaufnahme und im Freien, wenn 1,50 Meter Abstand eingehalten werden kann.

§ 3 - Testung

- Alle an Schule beteiligten Personen müssen zwei Tests pro Woche nachweisen. Ausgenommen sind immunisierte Personen (geimpft oder genesen).

Hinweis der Schulleitung:

Wir testen nach wie vor montags und mittwochs. Den ersten Test haben Ihre Kinder bereits vor den Sommerferien erhalten.

- Der Testnachweis läuft nach wie vor über die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (siehe Formular auf unserer Homepage).

§ 4 - Grundsätze für den Unterricht

- Unterliegt ein Schüler nach einem positiven Test der Pflicht zur Absonderung (=Quarantäne), werden die übrigen Schüler der Klasse an den nächsten fünf Schultagen nur in ihrem Klassenverband unterrichtet und müssen sich in diesem Zeitraum täglich (!) testen.

Hinweis der Schulleitung:

Damit entfällt für diese Kinder auch die Versorgung im Tintenklecks!



§ 8 - Schulveranstaltungen

- Schulveranstaltungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig. Dort heißt es: Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet (3G). Dies gilt auch für Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

§ 10 - Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Schüler, Lehrer und sonstige Personen
 1. die einer **Absonderungspflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 2. die sich nach einem **positiven Test** nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
 3. die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus**, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 4. die entgegen §§ 2 und 7 **keine medizinische Maske tragen** oder
 5. die **weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis** im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.
- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Abs 1 Nr 5 besteht **nicht**
 3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,
 4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts
- Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.